Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

sententia et tam excellenti collegio und
den fürnehmen Regierern des
walds, ganzer dutzig schuldigen,
und ob darfür halten, es bedürfe
dieser treffenlichen leuttern
mit obuermeldter beschuldigung
gantz vngeuerlich. Jedoch damit
die Weidmannischen sich mit solcher
versuchung des ob sie allein
alles verstehen, so wiell jeer
Gnaden versuchung thun, ob er
aus seiner und seiner adunan-
zeifalt ettwas weiste herfür
zubringen, das mit richtung
dieser hewerlichen collegio und
dieser caullatores zustattenkomen,
machen sonder allein den fe
walds gedieng, erteilt man
labefactiones leuter, darauff
sagt jeer Gnaden seinen ꝛc: